

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **4=24 (1858)**

Heft 46-47

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Länger und Längerinnen in der herzlichsten Morgenluft! — Unter den herzlichsten Abschiedsgrüßen rasselte ein Omnibus, Fiaker, Chaislein und Wägellein bald nach Ost, bald nach West aus dem Städtlein in die schöne Sonntags-Welt hinaus und ich glaube, keiner konnte es leugnen, daß er alte Kameradschaftsbande fester angezogen, neue schöne geknüpft und ein unserem bernischen Wehrstand recht wohlthuendes, für ihn höchst genußvolles Fest gefeiert habe. —

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857.

A.

1. Einleitung.

Nachdem die Verwicklungen wegen Neuenburg aufs Neue gezeigt, wie nothwendig die Schweiz eines starken und gut gerüsteten Heeres bedarf, wenn sie mit Ehren als freier und selbstständiger Staat fortbestehen will, waren wir im Berichtsjahre doppelt bemüht, dem Militärwesen unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen, und dabei hauptsächlich die Lücken und Mängel in's Auge zu fassen, welche die Truppenaufstellung und Bewaffnung im Winter 1856/57 zu Tage gefördert, und auf deren Abhülfe hinzuwirken. In diesem Bestreben wurden wir denn auch auf anerkannter Weise von den kantonalen Behörden unterstützt.

Verordnungen und Reglemente zu weiterer Entwicklung der eidg. Militärorganisation wurden im Berichtsjahre mehrere erlassen.

Zufolge des Schlusssatzes des Art. 7 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850 bleibt es den Kantonen unbenommen, sowohl in den Bundesauszug als in die Bundesreserve mehr Mannschaft einzureihen, als von ihnen gesetzlich verlangt wird, und Art. 77 des gleichen Gesetzes bestimmt, daß den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisierte Korps besitzen, zugelassen werde, diese überzähligen Korps in den eidg. Militärschulen und Lagern unterrichten zu lassen, Zugleich ruft der Art. 77 einem Reglement, welches die Bedingungen für diese Zulassung festsetzen soll. Dieses Reglement, welches bisher noch fehlte, wurde nun erlassen; denn es war um so mehr zu wünschen, daß in dieser Beziehung etwas Bestimmtes festgesetzt werde, da sich bereits zwischen einzelnen Kantonen und der eidg. Militärverwaltung Anstände darüber erhoben hatten, wer die Kosten des Unterrichts überzähliger Korps zu tragen habe. Zufolge dieses Reglements nun ist von den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus Spezialwaffen besitzen wollen, dafür die Einwilligung des Bundesrathes einzuholen. Dem dahierigen Begehren ist ein genügender Ausweis beizulegen, daß diejenigen Korps, welche der Kanton nach gesetzlicher Vorschrift zum Kontingent zu stellen hat, nicht nur vollzählig vorhanden, sondern auch mit so vielen Ueberzähligen versehen seien, daß im Fall eines Aufgebotes diese Korps voll-

ständig organisiert in's Feld rücken und allfällige Lücken in denselben ergänzt werden können. Unter dieser Bedingung, und wenn genügend überzählige Mannschaft vorhanden ist, um wenigstens eine taktische Einheit in einer Spezialwaffe zu bilden, ist die Bildung einer solchen Abtheilung zu gestatten, und es wird dieselbe unter Ertheilung einer Nummer in die eidg. Armee eingereiht, und auf Kosten des Bundes, wie das gewöhnliche Kontingent, instruiert.

Ferner beschäftigte sich das Militärdepartement schon seit einigen Jahren damit, die verschiedenen über die Auswahl der Rekruten und den Unterricht der Spezialwaffen bestehenden Verordnungen zu revidiren und in ein allgemeines Reglement über die eidg. Militärschulen zusammenzufassen. Es erschien zweckmäßig, diese Arbeit nicht zu über-eilen, sondern noch einige Erfahrungen zu machen zu ziehen. Auch dieses Reglement haben wir nun erlassen. Dasselbe hält sich streng an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eidg. Militärorganisation, und gibt die nähern Vorschriften über die Auswahl der Rekruten für die Spezialwaffen, über den Vorunterricht der Rekruten in den Kantonen, über die Auswahl der Offiziersaspiranten, und über die Art und Einrichtung der verschiedenen Militärschulen. Die Schlußbestimmungen sprechen insbesondere noch von den Folgen der Nichtbeobachtung der gegebenen Vorschriften über Auswahl der Rekruten, über den Vorunterricht und über die Ausrüstung, Bestimmungen, die wenigstens mit dieser Präzision und Ausdehnung in den bisherigen Verordnungen nicht enthalten waren, aber durchaus nothwendig sind, wenn Ordnung geschafft und erhalten werden soll. Es steht auch zu erwarten, daß im Hinblick auf dieselben gewiß die Kantone sich bestreben werden, Leute, Pferde und Material in gehöriger Beschaffenheit in die Schulen zu senden.

Endlich ist hier zu erwähnen, daß die von der Bundesversammlung im Jahr 1856 definitiv beschlossenen neuen Exerzirreglemente nun im Laufe des Jahres stereotypisch gedruckt und an die Kantone vertheilt worden sind, so daß nun mit dem folgenden Jahre nach denselben instruiert und exerzirt werden wird.

2. Militärgesetze der Kantone.

Zu Anfang des Jahres waren mit der Revision der kantonalen Militärgesetze, nach Maßgabe der eidg. Militärorganisation, noch im Rückstande die Kantone Unterwalden ob dem Wald, Freiburg, Basellandschaft, Graubünden und Genf. Im Berichtsjahre kam das Militärgesetz von Obwalden zum Abschluß. Hängend sind immer noch die Gesetze von Graubünden und Genf. Von Freiburg und Basellandschaft stehen die Gesetzesentwürfe ebenfalls aus. Unser Militärdepartement ist bemüht, bei diesen Kantonen auf endliche Erledigung der Sache hinzuwirken; und wirklich haben auch Freiburg und Basellandschaft die Revision an die Hand genommen und die Vorlage der neuen

Gesetze auf das folgende Jahr versprochen. Mit Graubünden besteht immer noch Anstand wegen der Dauer der Infanteriewiederholungskurse, die es seiner eigenthümlich geographischen Verhältnisse wegen weniger oft, als die eidg. Militärorganisation verlangt, abhalten will. Genf endlich hat auf die ihm über sein Gesetz gemachten Bemerkungen hin zwar durch einen neuerlichen Gesekartikel erklärt, daß alle Bestimmungen, welche mit der eidg. Militärorganisation nicht im Einklang stehen, aufgehoben sein sollen. Allein es konnte diese allgemeine Erklärung nicht genügen, sondern es soll eben das Gesetz demgemäß umgearbeitet und die den eidg. Vorschriften nicht entsprechenden Bestimmungen ausgemergelt oder abgeändert werden.

3. Stand des Bundesheeres.

Ueber den Stand des eidg. Bundesheeres auf Ende des Jahres 1857 ist Folgendes zu bemerken:

a. Eidgenössischer Stab.

Der Generalstab zählte

- 39 Obersten des Generalstabs, 2 des Geniestabs, 5 des Artilleriestabs;
- 30 Oberstlieutenants des Generalstabs, 2 des Geniestabs, 11 des Artilleriestabs;
- 31 Majore des Generalstabs, 4 des Geniestabs, 11 des Artilleriestabs;
- 26 Hauptleute des Generalstabs, 10 des Geniestabs, 12 des Artilleriestabs;
- 10 Oberlieutenants des Generalstabs, 6 des Geniestabs, 9 des Artilleriestabs;
- 9 erste Unterlieutenants des Geniestabs;
- 6 zweite Unterlieutenants des Geniestabs.

Der Justizstab zählte nebst dem Oberauditor 3 Beamte mit Oberstrang, 5 mit Oberstlieutenantsrang, 5 mit Majorstrang und 30 mit Hauptmannsrank.

Das Kriegskommissariat bestand, außer dem Oberkriegskommissär, aus 3 Beamten erster Klasse mit Oberstlieutenantsrang, 11 zweiter Klasse mit Majorstrang, 25 dritter Klasse mit Hauptmannsrank, 18 vierter Klasse mit Oberlieutenantsrang und 17 fünfter Klasse mit Unterlieutenantsrang.

Der Gesundheitsstab zählte nebst dem Oberfeldarzt einen Divisionsarzt mit Oberstlieutenantsrang, 7 Divisionsärzte mit Majorstrang, einen Stabsarzt und einen Stabsapotheker mit Hauptmannsrank, 23 Ambulancenärzte des Auszugs und 13 der Reserve erster Klasse mit Hauptmannsrank, 15 Ambulancenärzte des Auszugs und 4 der Reserve zweiter Klasse mit Oberlieutenantsrang, 15 Ambulancenärzte dritter Klasse mit Unterlieutenantsrang, 3 Ambulancenapotheker und 7 Apothekergehilfen; ferner der Oberpferdarzt und 18 Stabspferdärzte.

Stabssekretäre endlich waren 57 vorhanden.

Wir haben schon im letzten Bericht auf die unzureichende Zahl der Subalternoffiziere im Generalstabe aufmerksam gemacht, und es weist auch der Herr General in seinem Berichte über den letzten Feldzug auf die Nothwendigkeit einer Ver-

mehrung der Adjutanten hin. Ferner dringt der General auf einer Vermehrung der höhern Chargen im Geniestabe. Die Organisation und Instruktion des eidg. Stabes bildet gerade Gegenstand der Beratung einer Spezialkommission, wobei auch diese Punkte ihre Berücksichtigung finden werden.

b. Truppen.

Für den Bundesauszug sind nunmehr sämtliche Korps organisiert, mit Ausnahme der sechsten Dragonerkompagnie des Kantons Bern. Der Totalbestand des Auszugs beträgt nach den eingelangten Etats 76,276 Mann, somit 6707 mehr als die reglementarische Forderung.

Bei der Bundesreserve mangeln noch: Die Pontonierkompagnie von Bern, die erst durch den Uebertritt der Mannschaft der neu organisierten Auszüglerkompagnie gebildet werden kann; die Gebirgsbatterien von Graubünden und Wallis; die Raketenbatterie von Genf; die Positionskompagnie von Appenzell A. Ob.; vier Guidenkompagnien, die aber sämtlich ebenfalls nur durch die ausgediente Auszüglermannschaft ihren Bestand gewinnen können. Dagegen liefert Zürich eine, und Waadt zwei überzählige Scharfschützenkompagnien. Der Bestand der Reserve beträgt 42,665 Mann, somit 7880 Überzählige.

Am Landwehr verzeihen die Etats von 21 Ständen zusammen 55,799 Mann, somit über 14,000 mehr als im letzten Jahre. Die Organisation dieser Milizklasse hat in Folge der Ereignisse wegen Neuenburg entschiedene Fortschritte gemacht.

4. Kriegsmaterial.

a. Der Eidgenossenschaft.

Der Geschüvvorrath der Eidgenossenschaft umfaßte Ende des Jahres 1857 116 Stücke, wovon 14 aus der Periode des Militärreglements von 1817 (1817—1840), das zwar der Eidgenossenschaft noch keine Geschüvanschaffung auferlegte, herrühren. Fernere 23 Stück sind aus der Periode des modifizierten Reglements von 1817 (1841—1849), nach welchem die Eidgenossenschaft bereits 88 Geschüve besitzen sollte, und 79 Stücke aus der Periode des neuen Bundes-Militärgesetzes, welches das Betreffende an Feld-, Gebirgs- und Positionsgeschüven für die Eidgenossenschaft auf 168 Stücke festsetzte. Es fehlen somit noch 52 Stücke. Rechnet man hievon 18 Stücke ab, welche im Jahr 1858 angeschafft werden, so bleiben nur noch 34 übrig, so daß der Bedarf in nicht gar langer Zeit gedeckt sein wird.

Die großen Vorzüge der gußstählernen Geschüve des Herrn Krupp in Essen haben das Militärdepartement veranlaßt, die Zahl derselben zu vermehren, und namentlich die gleichzeitig für den Gebrauch in den Schulen zu verwendenden Zwölfpfünderkanonen und langen Vierundzwanzigpfünderhaubizen aus diesem Material herstellen zu lassen. In Folge der mit Herrn Krupp geführten Unterhandlungen kommen diese Geschüve in rohem Zustande in die Schweiz, und werden dann in einer schweizerischen Geschüvgießerei ausgearbeitet.

Zur Armirung von Dampfböten und Schiffen überhaupt wurden dem Kanton Luzern einige Schiffslaffeten abgekauft und in brauchbaren Stand gestellt.

Auch die Vorräthe von Kartätschgranaten und andern Geschossen sind bedeutend vermehrt worden, so daß der Bedarf, mit Ausnahme der Bomben und einiger Kartätschen, für alle eidg. Geschütze vollständig vorhanden ist.

Das Brückenmaterial erhielt einen beträchtlichen Zuwachs, worunter 18 neue Wagen, deren Verladung nach den früher angestellten Proben selbst bei finsterner Nacht ohne irgend eine Schwierigkeit ausgeführt werden kann.

In Folge des haufälligen Zustandes mußten die Magazine zu Königsfelden geräumt werden. Das Kriegsbrückenmaterial befindet sich nun in zwei der Gemeinde Brugg gebörenden, günstig gelegenen Gebäuden.

Zum Gebrauche des Generalstabs begann das Militärdepartement die Anschaffung von Fernröhren, denen allmählig auch die übrigen Utensilien nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nachfolgen werden. Die Sammlung der Karten und Pläne erhielt einen namhaften Zuwachs.

Die Spital- und Ambulancengeräthschaften sind in befriedigendem Zustande. Sämmtliche 20 Ambulancen-Fourgons enthalten die vorgeschriebene Ausrüstung und werden in den dazu angewiesenen Magazinen und Depots aufbewahrt. Auf Ende des Jahres betrug der Inventarwerth an Spital- und Ambulanceneffekten, wovon seit 1. Januar 1850 jährlich die vorgeschriebenen 10% abgeschrieben wurden:

Im Magazin Bern	Fr. 58,931. 64
" " Thun	" 22,178. 73
" " Luzern	" 53,692. 38
" " Lenzburg	" 18,937. 26

Im Ganzen: Fr. 153,740. 01

b. Der Kantone.

Im Rückstande mit einzelnen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen befindet sich für den Auszug beinahe einzig noch Schwyz. Bei der Reserve sind es die Kantone: Schwyz, Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Tessin und Wallis, wo sich noch mehr oder weniger bedeutende Lücken vorfinden.

Für die Landwehr ist die Personalausrüstung der Mannschafstbestände entsprechend vorhanden, und es befinden sich in den Zeughäusern noch ansehnliche Waffenvorräthe, wenn auch nicht überall von besser Qualität.

Das Feldgeräthe ist bis an einzelne, den Kantonen Uri, Schwyz, Aargau und Wallis noch mangelnde Gegenstände für den Auszug vollständig vorhanden. Für die Reserve der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Wallis bleiben noch sämmtliche Geräthe anzuschaffen. Für die Landwehr sind in 10 Kantonen Vorräthe von Feldkochgeräth angelegt.

An Pferdeausrüstung erscheinen auf den Etats noch folgende Lücken:

	Ausz.	Res.	Total.	Am 1. Jan. 1857 mangelten
Reitzzeuge für Kavallerie und berittene Artilleristen	38	67	105	110
Trainpferdgeschirre	56	229	285	417
Bassättel	21	88	109	109

Die Geschütze sind sowohl für den Auszug als die Reserve alle vorhanden, und es werden auch bis zu Ende des Jahres 1858 die meisten kurzen Haubitzen durch lange ersetzt sein. Raketenestelle mangeln noch 16, also ein Dritttheil, der jedoch nur auf zwei Kantone fällt, und von diesen ohne Zweifel sehr bald angeschafft sein wird. An Positionsgeschützen hat der Kanton Zug noch einen, der Kanton Schaffhausen noch zwei Sechspfünder anzuschaffen. Im vorigen Jahre mangelten noch neun Kanonen.

Ueber den Kontingentsbedarf hinaus finden sich aber auf den Etats aufgezeichnet an

Feld- und Gebirgsgeschützen: Kanonen	177
Haubitzen	30
Positionsgeschützen: Kanonen	24
Haubitzen	6
Mörser	16
Total:	253

wobei noch zu bemerken ist, daß bei weitem nicht alle überzähligen Geschütze von den Kantonen angegeben werden.

An Kriegsfuhrwerken mangeln noch:

	Ausz.	Res.	Sür die Positionsgeschütze.	Total.
Artilleriekaissons	—	—	47	47
Raketenwagen	19	20	—	39
Vorrathslaffeten	2	2	—	4
Raketenvorrathswagen	4	4	—	8
Sappeurwagen	—	1	—	1
Schanzzeugwagen	4	5	—	9
Halbkaissons für Kavallerie	—	1	—	1
Halbkaissons f. Scharfschützen	5	22	—	27
Halbkaissons f. Infanterie	16	42	—	58

Hier ist zu bemerken, daß namentlich der Kanton Freiburg im Berichtsjahre an der Ausfüllung seiner Lücken mit Erfolg gearbeitet hat.

Mit der Anfertigung neuer Kaissons für die Infanterie darf wohl noch etwas gezaudert werden, bis die Frage über die Form des Infanteriegewehrs gelöst ist; denn es hat dieses auf die Munition und somit auch auf die innere Eintheilung und Ausrüstung der Kaissons großen Einfluß.

An Geschützmunition für die Batterien bleibt mit geringen Ausnahmen nur noch der Vorrath an Kartätschgranaten zu ergänzen. Ausnahme macht einzig der Kanton Wallis, der trotz der drohenden Gefahr im Winter 1856/57 doch noch keine Granate und keine Kartätsche für seine Gebirgsbatterien besitzt. Für das Positionsgeschütz ist die Munition ebenfalls bedeutend vermehrt worden.

(Fortsetzung folgt.)